K003/014 besondere Bedingungen kommunal Feuer Mai 2024

Nebenkosten

1. Feuerlösch-, Bewegungs-, Schutz-, Abbruch- , Aufräum- und Entsorgungskosten sowie Kosten für kontaminiertes Erdreich werden bis zu insgesamt 20 % der Versicherungssummen für die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zusätzlich vom Versicherer entschädigt.

2. Begriffsbestimmung:

2.1 Feuerlöschkosten, das sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten.

2.2 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.3 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

Schäden am Brandherd

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gilt der Brandherd dann vom Versicherungsschutz umfasst, wenn ein Brand im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) vorliegt. Kurzschlussschäden an Gebäudebestandteilen und kaufmännisch/technischer Betriebseinrichtung gelten mitversichert, sofern es infolge eines Kurzschlussschadens zu einem gedeckten Feuerschaden kommt.

Blitzschlag in Bäume und Masten

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die durch die Kraft- oder Wärmeeinwirkung des in Bäume u. Masten einschlagenden Blitzes entstehen, selbst wenn sich diese nicht auf dem Versicherungsort befinden.

Solar- u. Photovoltaikanlagen

In Abänderung der Bedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben und von Wohngebäuden gelten Solar- und Photovoltaikanlagen als Baubestandteil.

Brandschutzmaßnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen und falls vereinbart die vertraglichen Brandschutzmaßnahmen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung gelten insbesondere die Bestimmungen des § 6 VersVG. Auf Verletzung der Anzeigepflicht kann

sich der Versicherer nur berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Klarstellung: Die in den Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben unter Pkt. 4 angeführten Brandschutzmaßnahmen gelten nicht als vertraglich vereinbart, es sei denn, diese werden dezidiert mit dem Versicherungsnehmer vertraglich vereinbart oder sind gesetzlich bzw. behördlich vorgeschrieben.

Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen und falls vereinbart die vertraglichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Bei Nichteinhaltung gelten insbesondere die Bestimmungen des § 6 VersVG. Auf Verletzung der Anzeigepflicht kann sich der Versicherer nur berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Radioaktive Isotope

1.1 Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind

Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung

(Kontamination), versichert, und zwar dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren

Teile sind.

1.2 Nebenkosten, verursacht durch radioaktive Isotopen gem. Pkt. 1.1 gelten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für die Nebenkosten mitversichert.

Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Schäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

Feuerwehr- und Alarmübungen

Bei versicherten Schäden, die durch die Feuerwehr- und/oder Alarm -übungen und/oder durch die Anlagen der Feuerwehr und/oder Alarm-/Testfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht.